

Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen

vom 24. Februar 2014

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf §§ 5 und 9 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und § 19 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.

§ 2 Bezügerkreis

¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Binningen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Abhängigkeit von der öffentlichen Sozialhilfe vermieden werden kann.

² Anspruchsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B.

³ Voraussetzung für Schweizerinnen und Schweizer sowie für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C ist die 2-jährige Wohnsitznahme im Kanton.

⁴ Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B müssen mindestens 2 Jahre in der Gemeinde Binningen Wohnsitz haben.

§ 3 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Abteilung soziale Dienste und Gesundheit unter Beilage der notwendigen Unterlagen, insbesondere sachdienliche Dokumente, die über Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft

geben, namentlich die aktuellste Steuerveranlagung, mittels Antragsformular einzureichen.

² Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem 1.1. des Jahres, sofern bis zum 31.3. die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingereichten vollständigen Unterlagen vorliegen, und dauert bis zum 31.12. Bei späterer Anmeldung entsteht der Anspruch ab dem 1. des Folgemonats. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel quartalsweise.

³ Die Zusicherung erfolgt für das laufende Jahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.

⁴ Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrags.

⁵ Mietzinsbeiträge unter CHF 120 pro Quartal werden nicht ausgerichtet.

§ 4 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert die Zuständigkeit für die Bewilligung der Gesuche an die Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit. Sie entscheidet im Rahmen dieses Reglements über Gesuche, berechnet die Höhe der Leistungen und erlässt die entsprechende Verfügung.

² Liegen aussergewöhnliche Verhältnisse vor, die zu einem Härtefall führen, kann der Gemeinderat von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen. Es kann ein Härtefallgesuch gestellt werden.

³ Aussergewöhnliche Verhältnisse sind dann gegeben, wenn die Sozialhilfe mit der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vermieden werden kann.

II. Anspruchsvoraussetzungen

§ 5 Subsidiarität

¹ Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens.

² Antragsstellerinnen und Antragssteller können durch die kommunalen Vollzugsorgane angehalten werden, vor Inanspruchnahme einer Leistung alle möglichen Drittleistungen abzuklären.

³ Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen nach diesem Gesetz können durch die kommunalen Vollzugsorgane verpflichtet werden, sich um eine preisgünstigere Wohnung zu bemühen oder eine Verminderung der Wohnkosten auf anderem Wege zu erreichen.

⁴ Leistungen nach diesem Gesetz können nur auf der Basis des Mietvertrages für den von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller selbst bewohnten Mietraum erfolgen.

§ 6 Einkommenshöchstgrenze¹

¹ Der Gemeinderat legt die Einkommenshöchstgrenze fest. Er orientiert sich dabei an den jeweils geltenden Sozialhilfeansätzen. Ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen liegt das massgebliche Einkommen dabei jeweils 5% über dem maximalen Lebensbedarf der Sozialhilfe.

² Übersteigt das Jahreseinkommen der Antragstellerinnen und Antragsteller die vom Gemeinderat für die jeweiligen Personengruppen festgelegten Einkommenshöchstgrenzen, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 7 Vermögenshöchstgrenze

¹ Das Reinvermögen darf den gültigen Vermögensfreibetrag für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV nicht übersteigen.

² Das Kindsvermögen wird dabei nur berücksichtigt, soweit ihm von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in den letzten 10 Jahren Werte zugeflossen sind. Der Einbezug dieser Vermögenswerte erfolgt analog den Berechnungen für die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV.

§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen oder der Bewohner nicht um mehr als 2 Zimmer übersteigt und aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnungswechsel nicht zumutbar ist.

§ 9 Motorfahrzeugbesitz

¹ An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeugs werden keine Beiträge ausgerichtet, sofern die Benützung des Motorfahrzeugs aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht unabdingbar ist.

² Mietkosten und sonstige Gebühren für Motorfahrzeuggaragen und Motorfahrzeugabstellplätze werden nicht übernommen

§ 10 Höchstmieten

¹ Für die Berechnung des Mietzinsbeitrags wird die Nettomiete bis zu den nachstehend aufgeführten Höchstbeträgen angerechnet:

Höchstmieten pro Jahr und Monat:

- | | | |
|------------------|------------|-----------|
| a) 1 Person | CHF 13'740 | CHF 1'145 |
| b) 2 Personen | CHF 15'840 | CHF 1'320 |
| c) 3 Personen | CHF 19'800 | CHF 1'650 |
| d) 4 Personen | CHF 22'860 | CHF 1'905 |
| e) ab 5 Personen | CHF 25'920 | CHF 2'160 |

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 14.9.2015, in Kraft seit 1.1.2016, von der kantonalen Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 10.11.2015 genehmigt.

² Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

³ Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um einen dem Untermietverhältnis angemessenen ortsüblichen Jahresmietzins reduziert.

III Berechnungsgrundlagen

§ 11 Jahreseinkommen

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.

² Als Einkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienvergünstigungen für die Krankenpflegeversicherung und weitere Einkünfte. Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der antragsstellenden Person und weiterer Haushaltsmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen. Die Einkünfte und Entschädigungen sind detailliert im Antragsformular festgehalten.

§ 12 Anrechenbare Ausgaben

Als anrechenbare Ausgaben gelten:

a) im Maximum die Nettomiete gemäss § 10 zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten.

b) der massgebende Lebensbedarf pro Jahr und Monat:

1 Person	CHF 15'508	CHF	1'292.40
2 Personen	CHF 23'760	CHF	1'980.00
3 Personen	CHF 28'914	CHF	2'409.50
4 Personen	CHF 33'312	CHF	2'766.00
5 Personen	CHF 37'137	CHF	3'094.80
6 Personen	CHF 41'083	CHF	3'423.60
7 Personen	CHF 45'028	CHF	3'752.40
pro weitere Person	CHF 3'945	CHF	328.80

Die Pauschalbeträge umfassen alle allgemeinen Lebenshaltungskosten.

c) die maximale kantonale Durchschnittsprämie für die Grundversicherung der Krankenkassen gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen.

Im Falle einer höheren Prämie ist der Teil, der die kantonale Durchschnittsprämie für die Grundversicherung übersteigt, nicht beitragsberechtigt. Bei tieferen Prämien werden die effektiven Kosten angerechnet.

§ 13 Berechnung des Mietzinsbeitrages und Auszahlungsmodalitäten

¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 11 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 12 und darf die angerechnete Nettomiete gemäss § 10 nicht übersteigen.

² Der Mietzinsbeitrag wird quartalsweise ausgerichtet.

IV. Schlussbestimmungen**§ 14 Anpassungen**

Die Anpassung der in den §§ 10 und 12 aufgeführten Beträge erfolgt durch den Einwohnerrat.

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Unrechtmässiger Bezug

¹ Wer durch unwahre Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Beitrag zurückzuerstatten.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss kantonalem Gemeindegesetz bestraft.

³ Eine zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

⁴ Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Berufung eingelegt werden.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen vom 22. April 2002 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt¹.

¹ Von der kantonalen Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 10.11.2015 genehmigt, in Kraft seit 1.1.2016.

Binningen, 25. Februar 2014

Einwohnerrat Binningen

Präsidentin: Rahel Bänziger Keel

Verwaltungsleiter: Nicolas Hug